

Vertrag zur Weiterleitung einer Zuwendung

gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO

(Erstzuwendungsempfänger – EZE)

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

und

der Ortsgemeinde Berndorf

vereinbaren nachfolgende Regelung:

1. Präambel

Geplant ist die Umsetzung baulicher Maßnahmen aus den Hochwasser -und Starkregenvorsorgekonzepten im Cluster 0 und 1.

Im Rahmen dieser Konzepte wird die Errichtung von Treibgutfängen in 1. Priorität umgesetzt. Geplant ist die Umsetzung im Haushalt der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Vorfinanzierung als Investitionsmaßnahme.

2. Vertragsgegenstand und Höhe der weiterzugebenden Zuwendung

Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt beim Land Rheinland-Pfalz den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung als Sammelantrag über das MIP-Fachverfahren:

Herstellung von Treibgutfängen

als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung folgende zweckgebundene Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit einem Höchstbetrag von:

150.000,00 €.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben richten sich maßgeblich nach dem o. g. Antrag des EZE und werden wie folgt festgesetzt:

Gesamtausgaben	250.000,00 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	250.000,00 €
Zuwendung (60 %):	150.000,00 €
Eigenanteil Ortsgemeinden	100.000,00 €

Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum 2024-2025.

3. Pflichten der Verbandsgemeinde Gerolstein

Der EZE nimmt die Zuwendung an. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt im Haushalt des EZE. Die Vergabe von Aufträgen für die Ausführung der Maßnahme erfolgt durch den EZE. Er verpflichtet sich gegenüber der Bewilligungsbehörde das Vorhaben in der in seinem Antrag dargestellten Weise und innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchzuführen:

- a) Die Zuwendung nur zur Finanzierung des beantragten Vorhabens in Anspruch zu nehmen.
- b) Die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung nach den Vorgaben dieses Vertrages nachzuweisen.
- c) Der Eigenanteil der jeweiligen Ortsgemeinde ist als Kostenerstattung für Investitionstätigkeit im Haushalt der VG zu veranschlagen.
- d) Die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn er sie nicht demwendungszweck entsprechend verwendet oder wenn Festsetzungen dieses Vertrages nur teilweise oder nicht eingehalten werden können.

4. Pflichten der Ortsgemeinde

- a) Die Ortsgemeinde übernimmt den Kostenanteil für das auf ihrem Gemeindegebiet errichteten Treibgutfang als Anlage am Gewässer.
- b) Nach Rechnungslegung der Verbandsgemeinde Gerolstein in Form einer Übersicht der Gesamtkosten abzüglich der Förderung, errechnet sich der jeweilige Eigenanteil der Ortsgemeinde.
- c) Die Auszahlung wird als Investitionskosten im Haushalt der Ortsgemeinde buchhalterisch veranschlagt und abgeschrieben. Das Bauwerk wird in der Bilanz der jeweiligen Ortsgemeinde gebucht.
- d) Die Ortsgemeinde trägt die Folgekosten sowie die Unterhaltung und Reinigung der Anlage auf eigene Kosten.

5. Nebenbestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die als Anlage zu dieser Vereinbarung befindlichen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil dieses Vertrages und von den Vertragspartnern einzuhalten sind.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt mit sofortiger Wirkung und endet mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 2 des Vertrages.

7. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

Gerolstein,

Verbandsgemeinde Gerolstein

Erstzuwendungsempfänger

.....

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Berndorf,

Ortsgemeinde Berndorf

.....

Paul Becker, 1.Beigeordneter